

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Contrescarpe 72
28195 Bremen

per Einschreiben/Rückschein

ebenfalls erneut beigefügt Fachaufsichtsbeschwerde vom 29.5.20,
da bis heute keine Eingangsbestätigung vorliegt

Fachaufsichtsbeschwerde

Bremen, den 31.7.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reichen wir Fachaufsichtsbeschwerde gegen Referat/Abschnitt 651-1 des Bauamtes, hier Herr Zinar Muhammad ein.

Wir begründen dies wie folgt:

Seit Herbst 2018 liegt ein Antrag auf „Nutzungsänderung eines Gewächshauses zur Sommergastronomie NABU E05415BG2018“ vor. Das Gebäude wurde in die Klasse 3 eingestuft, ein staatlich anerkannter und eingetragener Tragwerksplaner hat die Unterlagen gezeichnet. Darin hat dieser erklärt, dass die bauaufsichtliche Prüfung nicht erforderlich ist und eine Erklärung zur entbehrlichen Prüfpflicht der Standsicherheitsnachweise nach Kriterienkatalog gem. Anlage 2 BremBauVorIV beigefügt.

Mithin gelten die Regeln des §66, Abs. 5 BremBauO „Außer in den Fällen der Absätze 3 und 4 werden bautechnische Nachweise nicht geprüft;“

Gegen die zwischenzeitlich erteilte Baugenehmigung und die dort angeordneten haltlosen Vorbedingungen und Auflagen haben wir am 6.7.20 über unseren Rechtsanwalt Dr. Reich Widerspruch eingelegt, dieser wurde von Ihnen an die Abteilung Recht, Herrn Eickmann, weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 21.7.20 beauftragte Herr Muhammad dennoch den Statikprüfer Dr. Ing. Ahrend mit der Prüfung und Bauüberwachung unseres Vorhabens auf unsere Kosten. Diesem Auftrag haben wir bereits widersprochen.

Wir sehen in der Anordnung der Prüfung und der Beauftragung einen schweren Fall von Willkür im Amt. Nach § 66 (2) BremLBO kann die Bauaufsichtsbehörde im **begründeten Einzelfall** eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises fordern. Weder liegt uns bis heute eine Begründung des angeblichen Einzelfalls vor, noch sehen wir eine Grundlage dafür gegeben. Unser Bauvorhaben erfüllt ausnahmslos alle Kriterien der Anwendungshinweise (Erläuterungen) zum Kriterienkatalog vom 30. Juni 2010 gemäß § 84 Absatz 6 der Bremischen Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401) und demnach ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich.

Wir fordern die sofortige und ersatzlose Rücknahme der Bedingung 0230 und der Auflagen 2301 bis 2450 der Baugenehmigung zum Verfahren. Wir fordern darüberhinaus die Nachschulung der Mitarbeiter des Bauamtes zu den Änderungen und Erleichterungen in der Landes-Bauordnung aufgrund der Musterbauordnung der Länder.

Mit freundlichen Grüßen

Sönke Hofmann
Geschäftsführer